



KARATE IN DEUTSCHLAND
DEUTSCHER KARATE VERBAND

1.9 Ehrenordnung

Die Ehrung durch den Deutschen Karate Verband ist die höchste Auszeichnung, die der Verband zu vergeben hat. Der DKV kann Aktive, Funktionäre und Persönlichkeiten ehren, die sich um den Aufbau, die Förderung und Verbreitung des Karate außerordentliche Verdienste innerhalb und außerhalb des DKV erworben haben.

1. Ehrungen

erfolgen durch:

- 1.1 die Verleihung
 - a) der Ehrennadel des DKV in Silber
 - b) der Ehrennadel des DKV in Gold
 - c) der Ehrennadel des DKV in Platin
 - d) *der Ehrennadel des DKV in DIAMANT*
- 1.2 Verleihung des DKV-Orden
- 1.3 die Ernennung zum
 - a) Ehrenmitglied des DKV
 - b) Ehrenpräsidenten des DKV
- 1.4 die Verleihung der Ehrenmedaillen für verdiente Mitglieder des DKV
 - a) der Ehrenmedaille des DKV in Silber
 - b) der Ehrenmedaille des DKV in Silber mit Gold
 - c) der Ehrenmedaille des DKV in Gold
- 1.5 die Verleihung der Ehrenplakette für Vereine des DKV
 - a) Ehrenplakette in Silber
 - b) Ehrenplakette in Silber mit Gold
 - a) Ehrenplakette in Gold

1.6 *DAN-Verleihung*

2. Voraussetzungen

- 2.1 für die Ehrennadel in SILBER
eine mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär.
- 2.2 für die Ehrennadel in GOLD
 - a) die Erringung einer Europameisterschaft oder eines Medaillenranges bei einer Weltmeisterschaft oder vier Deutsche Meisterschaften in verschiedenen Jahren oder entsprechende sportliche Leistungen.
 - b) eine mindestens 15-jährige Verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär.
- 2.3 für die Ehrennadel in PLATIN
 - a) die Erringung einer Weltmeisterschaft oder zwei Europameisterschaften oder sechs Deutsche Meisterschaften in verschiedenen Jahren oder entsprechende sportliche Leistungen.
 - b) eine mindestens 25-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär.
- 2.4 *für die Ehrennadel in DIAMANT*
 - a) *die Erringung einer Medaille bei den World Games, zwei Weltmeisterschaften oder drei Europameisterschaften oder zehn Deutsche Meisterschaften in verschiedenen Jahren oder entsprechende sportliche Leistungen*
 - b) *eine mindestens 35-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär*
- 2.4-5 Der Orden des DKV kann an Mitglieder des DKV, in Anerkennung und Würdigung ihrer besonderen Verdienste um den Verband, verliehen werden.
Das Mitglied muss bereits Inhaber der DKV-Ehrennadel in ~~Gold~~ *PLATIN* sein.
- 2.5 6 Durch die Ernennung zum Ehrenmitglied können die Persönlichkeiten geehrt werden, die sich um das Karate insbesondere um die Aufgaben und die Organisation des Verbandes, verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben freien Eintritt bei allen Veranstaltungen des DKV. Sie erhalten die jährliche Sichtmarke kostenlos.

- 2.6 7 Zum Ehrenpräsidenten kann eine Person ernannt werden, die sich als langjähriger früherer Präsident des DKV verdient gemacht hat. Der Ehrenpräsident kann an allen öffentlichen DKV-Veranstaltungen kostenfrei teilnehmen. Ehrenpräsidenten erhalten stets das Verbandsehrenabzeichen in Gold. Er erhält die jährliche Sichtmarke kostenlos.
- 2.7 8 für die Ehrenmedaille
a) in Silber – mindestens 10 jährige aktive Vereinsarbeit
b) in Silber mit Gold – mindestens 20 jährige aktive Vereinsarbeit
c) in Gold – mindestens 30 jährige aktive Vereinsarbeit
d) in PLATIN – mindestens 40 jährige aktive Vereinsarbeit
- 2.8 9 Für die Ehrenplakette
a) in Silber – mindestens 15 jähriges Vereinsjubiläum
b) in Silber mit Gold – mindestens 25 jähriges Vereinsjubiläum
c) in Gold – mindestens 40 jähriges Vereinsjubiläum
d) in PLATIN – mindestens 50 jähriges Vereinsjubiläum
- 2.9 10 Bundeskampfrichter
Langjährige Bundeskampfrichter können für ihre Tätigkeit nach 10, 20 und 30 Jahren mit der Verleihung gemäß 1.1 a), b) und c) geehrt werden.
- 2.11 Eine Verleihung kann nur für ein Lebenswerk und nur einmal durchgeführt werden. Eine Verleihung schließt eine Beantragung einer A-Prüfer Lizenz aus. Eine Verleihung ist erst ab dem sechzigsten Lebensjahr möglich. Eine Ausnahme ist nur mit medizinisch nachweisbaren Gründen möglich. Nach einer Verleihung kann keine weitere DAN-Prüfung mehr erfolgen. Eine DAN-Verleihung beinhaltet nur den DKV- DAN, ohne dass er einer Stilrichtung zugeordnet wird.*

3. Antragstellung und Zuständigkeiten

- 3.1 Anträge auf Ehrungen können gestellt werden von den Vorständen der ordentlichen Mitglieder und den Organen des DKV. Bei Anträgen von Organen des DKV ist eine Stellungnahme des betreffenden LV einzuholen. Vor einer Bundesehrung sollte eine entsprechende Landesehrung erfolgt sein.
- Anträge über eine DAN-Verleihung kann von den Landesverbänden, Stilrichtungen und vom DKV-Präsidium erfolgen. Über eine DAN-Verleihung entscheidet das DKV-Präsidium, die betroffenen Landesverbände und Stilrichtungen haben ein Mitspracherecht. Die Verleihung des 9.DAN erfolgt ausschließlich über die Bundesversammlung.*
- 3.2 Ehreuvorschläge sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 3.3 Über die Verleihung der jeweiligen Auszeichnung (außer Ernennung) entscheidet das Präsidium.
- 3.4 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können nur durch die Bundesversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit ernannt werden.
- 3.5 Die Ehrung wird vom Präsidenten des DKV bzw. dessen Beauftragten vorgenommen. Sie findet durch die Überreichung der Ehrennadel und/oder Urkunde statt. Für die Ehrung soll ein würdiger Rahmen vorgesehen sein.
- 4. Alle Ehrungen und Verleihungen werden durch Urkunden und/oder Medaillen bestätigt (Ausnahme 2.7).**
- 4.1 Die Ehrungen sind auf der Homepage in der Ehrentafel des DKV zu veröffentlichen. Die Geehrten werden in der Bundesgeschäftsstelle in einer Ehrenliste geführt. Der/Die Betroffene ist von der beabsichtigten Maßnahme in Kenntnis zu setzen und hat zu erklären, ob er/sie die Ehrung annehmen wird.

5. **Kostenerstattung**
Die für die Ehrung entstehenden Kosten, die auf Einladung des DKV entstehen, werden nach Reisekostenordnung des DKV vergütet.
- 6. Aberkennung**
 - 6.1 Ehrungen können durch das Präsidium widerrufen werden, wenn ihre Träger sich schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Deutschen Karate Verbandes schuldig gemacht haben, oder wenn sie rechtswirksam aus dem Verband ausgeschlossen sind.
 - 6.2 Bei Verlust der Amtsfähigkeit (§45 StGB) gilt eine erfolgte Ehrung ohne weiteres als widerrufen.
 - 6.3 „Verbandsehrenzeichen dürfen nach erfolgtem Widerruf nicht mehr öffentlich getragen werden, nötigenfalls sind sie zurückzugeben.“
7. Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 23.11.1996 und mit Änderung vom 30.10.2004, 28.10.2006, 20.11.2010, 22.11.2014, 19.11.2016, 23.03.2019 und 24.02.2024, gemäß Beschluss des Präsidiums vom 15.12.2025 und vom 06.02.2026 vorab in Kraft.